

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1970

Nummer 101

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	9. 11. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten (LVOPol) . . .	740

20301

**Bekanntmachung
der Neufassung der Laufbahnverordnung
der Polizeivollzugsbeamten
(LVOPol)**

Vom 9. November 1970

Auf Grund des Artikels II der Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten vom 22. September 1970 (GV. NW. S. 700) wird nachstehend der Wortlaut der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten (LVOPol) vom 27. Juni 1966 (GV. NW. S. 397) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus

- a) der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten vom 25. November 1969 (GV. NW. S. 756),
- b) der Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten vom 22. September 1970 (GV. NW. S. 700),

ergibt.

Düsseldorf, den 9. November 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

**Verordnung
über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten
— LVOPol —)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. November 1970**

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamten des Landes.

(2) Polizeivollzugsbeamte sind:

- mittlerer Polizeivollzugsdienst —
Polizeiwachtmeister, Polizeioberwachtmeister
Kriminalhauptwachtmeister, Polizeihauptwachtmeister
Kriminalmeister, Polizeimeister
Kriminalobermeister, Polizeiobermeister
Kriminalhauptmeister, Polizeihauptmeister
- gehobener Polizeivollzugsdienst —
Kriminalkommissar, Polizeikommissar
Kriminaloberkommissar, Polizeioberkommissar
Kriminalhauptkommissar, Polizeihauptkommissar
Kriminalbezirkskommissar, Polizeibezirkskommissar
- höherer Polizeivollzugsdienst —
Kriminalrat, Polizeirat
Kriminaloberrat, Polizeioberrat
Kriminaldirektor, Schutzpolizeidirektor
Direktor des Landeskriminalamtes
Leitender Kriminaldirektor, leitender Schutzpolizeidirektor
Direktor der Bereitschaftspolizei
Inspekteur der Polizei
Landeskriminaldirektor

(3) Zu den Polizeivollzugsbeamten gehören ferner der Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter, der Kriminalkommissar-Anwärter und der Assessor im Kriminaldienst.

§ 2

Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Polizeivollzugsbeamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen zu entscheiden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsgruppe aufgeführt ist. Für die Beamten des mittleren Dienstes gilt die Ernennung zum Polizeihauptwachtmeister als Anstellung. Die Probezeit bleibt unberührt.

(3) Beförderung ist eine Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird oder wenn dem Beamten während der Probezeit Dienstbezüge einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden. Unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

§ 4

Einheitslaufbahn

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie umfaßt alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes. Den Polizeivollzugsbeamten stehen entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und Leistung alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung offen.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten können in jeden Dienstzweig des Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei einschließlich Wasserschutzpolizei, Kriminalpolizei) nach den Vorschriften dieser Verordnung übernommen werden.

§ 5

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Polizeivollzugsbeamten nach Beendigung der Grundausbildung oder des Vorbereitungsdienstes für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe darf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 des Landesbeamtengesetzes erfüllt sind.

§ 6

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten wird durch Ableisten der vorgeschriebenen Ausbildung und durch Bestehen der I. Fachprüfung erworben.

(2) Bei Beamten mit einer Ausbildung nach den §§ 17 und 20 tritt an die Stelle der I. Fachprüfung die II. Fachprüfung.

§ 7

Beförderung

(1) Die Ämter des Polizeivollzugsdienstes sind regelmäßig zu durchlaufen. Nicht regelmäßig zu durchlaufen sind

1. die Ämter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3,

2. die Ämter der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 (gehobener Dienst) bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst),
3. die Ämter der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (mittlerer Dienst) bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst).

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen war,
2. innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

(3) Polizeivollzugsbeamten darf verliehen werden

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 frühestens 8 Jahre nach der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst),
2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens drei Jahre nach Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst),
3. ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens sechs Jahre nach der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst).

§ 8

Prüfungsordnung

(1) In der Prüfungsordnung für die Polizeivollzugsbeamten sind folgende Prüfungsnoten vorzuschreiben:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Prüfungsleistungen können bereits während des Grundausbildungs- oder Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.

Abschnitt II

Schutzpolizei

§ 9

Einstellung

(1) Als Polizeivollzugsbeamter kann eingestellt werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. einen guten Leumund besitzt,
4. gerichtlich nicht vorbestraft ist,
5. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
6. mindestens das 17. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
7. mindestens 160 cm groß ist,
8. in geordneten Verhältnissen lebt,
9. polizeidiensttauglich ist.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeiwachtmeistern ernannt.

§ 10

Grundausbildung

(1) Die Polizeivollzugsbeamten erhalten eine Grundausbildung. Sie dauert mindestens ein Jahr. Für Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand dauert die Grundausbildung mindestens 6 Monate. Die Grundausbildung endet mit der Eignungsprüfung.

(2) Die Grundausbildung kann einmal um sechs Monate verlängert werden, wenn der Polizeivollzugsbeamte die Eignungsprüfung voraussichtlich nicht bestehen wird, jedoch zu erwarten ist, daß er das Ziel der Ausbildung nach Verlängerung der Ausbildungszeit erreichen wird. Polizeiwachtmeister, die die Eignungsprüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

(3) Nach Bestehen der Eignungsprüfung sind die Polizeiwachtmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Polizeioberwachtmeistern zu ernennen. Die Probezeit dauert drei Jahre. Für Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand dauert die Probezeit zwei Jahre.

§ 11

Fachprüfungen

(1) Die Ernennung zum Polizeihauptwachtmeister setzt das Bestehen der Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (I. Fachprüfung) voraus. Die Prüfung muß innerhalb der Probezeit abgelegt werden. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

(2) Die Ernennung zum Polizeikommissar setzt das Bestehen der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung) voraus.

(3) Die Ernennung zum Polizeirat setzt das Bestehen der Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst (III. Fachprüfung) voraus.

§ 12

Wasserschutzpolizei

Polizeivollzugsbeamte, die in der Wasserschutzpolizei verwendet werden sollen, können nach der Eignungsprüfung (§ 10) in die Ausbildung der Wasserschutzpolizei übernommen werden.

§ 13

Polizeivollzugsbeamte mit Dienstzeiten im Bundesgrenzschutz

(1) Bewerber mit Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens drei Jahren können als Polizeivollzugsbeamte eingestellt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Bewerber mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens drei Jahren werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeioberwachtmeistern ernannt. Bewerber, die eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren geleistet und die I. Fachprüfung abgelegt haben, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Polizeihauptwachtmeistern ernannt.

(3) Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens acht Jahren sind von der Grundausbildung befreit.

(4) Die Probezeit dauert für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens

a) 3 Jahren 2 Jahre

b) 8 Jahren 1 Jahr.

(5) Auf die im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes geleistete Dienstzeit kann die Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr zur Hälfte angerechnet werden.

§ 14

Polizeivollzugsbeamte
mit Dienstzeiten in der Bundeswehr

(1) Bewerber mit Dienstzeiten als Soldat in der Bundeswehr von mindestens vier Jahren können als Polizeivollzugsbeamte eingestellt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeioberwachtheimern ernannt.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

(3) Auf die als Soldat in der Bundeswehr geleistete Dienstzeit kann die Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes angerechnet werden.

Abschnitt III

Kriminalpolizei

1. Bewerber aus der Schutzpolizei

§ 15

Mittlerer, gehobener und höherer Dienst

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in der Kriminalpolizei verwendet werden sollen, können nach der Eignungsprüfung (§ 10) in die Ausbildung der Kriminalpolizei übernommen werden. Die Probezeit dauert drei Jahre.

(2) Nach mindestens sechsmonatiger Ausbildung wird festgestellt, ob die Beamten für die weitere Ausbildung in der Kriminalpolizei geeignet sind. Polizeivollzugsbeamte, deren Eignung nicht festgestellt wird, sind wieder in die Ausbildung der Schutzpolizei zu übernehmen.

(3) Die Ernennung zum Kriminalhauptwachmeister setzt das Bestehen der I. Fachprüfung voraus. Im übrigen findet § 11 Abs. 1 Anwendung.

(4) Die Ernennung zum Kriminalkommissar setzt das Bestehen der II. Fachprüfung, die Ernennung zum Kriminalrat das Bestehen der III. Fachprüfung voraus.

2. Bewerber, die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden

§ 16

Mittlerer Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfüllt,
2. eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachausbildung besitzt.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalhauptwachmeister-Anwärtern ernannt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre. Er endet mit Ablegen der I. Fachprüfung. Das Beamtenverhältnis der Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(4) Nach Bestehen der I. Fachprüfung werden die Anwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Kriminalhauptwachmeister ernannt. Die Probezeit dauert ein Jahr. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der I. Fachprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um sechs Monate und für Beamte, die die I. Fachprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um drei Monate gekürzt werden. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei entsprochen hat. Es sind mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(5) § 15 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 17

Gehobener Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 9 erfüllt,
2. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. a) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder
b) den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachbildung von mindestens 3 Jahren nachweist.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalkommissar-Anwärtern ernannt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre. Er endet mit Ablegen der II. Fachprüfung. Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen. Das Beamtenverhältnis der Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen und denen die Befähigung für den mittleren Dienst nicht zuerkannt wird, endet an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(4) Nach Bestehen der II. Fachprüfung werden die Anwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Kriminalkommissaren zur Anstellung (z. A.) ernannt. Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der II. Fachprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr und für Beamte, die die II. Fachprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um sechs Monate gekürzt werden. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei entsprochen hat. Es sind mindestens ein Jahr und drei Monate als Probezeit zu leisten.

(5) Die Ernennung zum Kriminalrat setzt das Bestehen der III. Fachprüfung voraus.

§ 18

Höherer Dienst

(1) In den höheren Dienst der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9 erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Assessoren im Kriminaldienst ernannt. Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der zweiten juristischen Staatsprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr und sechs Monate und für Beamte, die die zweite juristische Staatsprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Ablegen der zweiten juristischen Staatsprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes der Kriminalpolizei entsprochen hat. Es sind mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(3) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine kriminalpolizeiliche Fachausbildung.

3. Weibliche Kriminalpolizei

§ 19

Mittlerer Dienst

In den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfüllt,
2. mindestens 155 cm groß ist,
3. eine für die Verwendung in der weiblichen Kriminalpolizei förderliche Fachausbildung oder Tätigkeit nachweist.

Im übrigen findet § 16 Abs. 2 bis 5 Anwendung.

§ 20

Gehobener Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 9 erfüllt,
2. mindestens 155 cm groß ist,
3. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
4. a) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder
b) den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachbildung von mindestens 3 Jahren nachweist.

Im übrigen findet § 17 Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen kann die praktische Tätigkeit, die sie nach Abschluß der Höheren Fachschule für Sozialarbeit geleistet haben, bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Wechsel des Dienstzweiges

(1) Polizeivollzugsbeamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, die in einem anderen Dienstzweig des Polizeivollzugsdienstes verwendet werden sollen, können nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten (§ 6) in den anderen Dienstzweig übernommen werden.

(2) Ein Amt des anderen Dienstzweiges darf erst nach erfolgreicher Ableistung einer Unterweisungszeit verliehen werden. Die Unterweisungszeit dauert im mittleren Dienst ein Jahr, im gehobenen Dienst ein Jahr und sechs Monate. Während der Unterweisungszeit sind die Beamten in die Aufgaben des anderen Dienstzweiges einzuführen.

§ 22

Dienstliche Beurteilung

Eignung und Leistung der Polizeivollzugsbeamten sind bis zum vollendeten 50. Lebensjahr alle fünf Jahre und beim Wechsel der Dienstbehörde dienstlich zu beurteilen. Die Beurteilungen müssen mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abschließen. Sie sind zu den Personalakten zu nehmen.

§ 23

Fortbildung

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich fortzubilden und an dienstlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Polizeivollzugsbeamten, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen erheblich gesteigert haben, ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, das nach einer vom Innenminister anerkannten Prüfungsordnung erworben ist, anzusehen.

§ 24

Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die Probezeit gilt als abgeleistet, wenn der Beamte bei einem anderen Dienstherren bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen war; sie gilt ferner insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten bereits ein Amt verliehen, so gilt die Verleihung dieses Amtes als Anstellung. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherren durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten erworben hat, besitzt die entsprechende Befähigung auch im Geltungsbereich dieser Verordnung. Auch ohne diese Voraussetzungen kann bei Polizeivollzugsbeamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. 5. 1945 angestellt waren, die Laufbahnbefähigung im Geltungsbereich dieser Verordnung anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) In Zweifelsfällen bestimmen der Innenminister und der Finanzminister, ob bei einer Übernahme ein Amt übersprungen wird.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Lebensältere Bewerber

(1) Bis zum 31. Dezember 1972 können Bewerber in die Schutzpolizei eingestellt werden, die das 26. Lebensjahr vollendet und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

§ 26

Übernahme in die Kriminalpolizei

(1) Für Beamte, die am 1. August 1966 das siebte Dienstjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich die Übernahme in den Kriminaldienst nach den bisherigen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

Die Zulassung zur Ausbildung muß innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen der I. Fachprüfung beantragt werden. Polizeivollzugsbeamte, die die I. Fachprüfung vor dem 1. August 1966 abgelegt haben, können ihre Zulassung bis zum 28. Februar 1967 beantragen. Die Fachausbildung kann vor Ablauf des sechsten Dienstjahres beginnen.

(2) Während der Übergangszeit sind Polizeivollzugsbeamte zu angemessenen Anteilen sowohl gemäß Absatz 1 als auch gemäß § 15 in die Ausbildung der Kriminalpolizei zu übernehmen.

§ 27

Kriminalkommissar-Anwärter

Auf Kriminalkommissar-Anwärter (§§ 17, 20), die vor dem 1. Oktober 1970 eingestellt worden sind, findet § 17 Abs. 4 Satz 1 keine Anwendung.

Diese Anwärter werden nach Bestehen der II. Fachprüfung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Kriminalkommissaren ernannt.

§ 28

Ausnahmen

(1) Ausnahmen können zugelassen werden von

1. dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 7 Abs. 2 Nr. 1,
2. dem Verbot der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze: § 7 Abs. 2 Nr. 2,
3. der Wartezeit für die Verleihung der Ämter der Besoldungsgruppen A 12, A 14 und A 15: § 7 Abs. 3,
4. dem Erfordernis der Straffreiheit:
§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 19 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1,
5. dem Mindestalter für die Einstellung:
§ 9 Abs. 1 Nr. 6, § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 19 Nr. 3, § 25 Abs. 1,
6. dem Höchstalter für die Einstellung:
§ 9 Abs. 1 Nr. 6, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 2, § 19 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 3, § 25 Abs. 1,
7. der Mindestgröße für die Einstellung:
§ 9 Abs. 1 Nr. 7, § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 19 Nr. 2, § 20 Abs. 1 Nr. 2,
8. der Dauer der Grundausbildung: § 10 Abs. 1, § 25 Abs. 2,

9. der Probezeit und der Mindestprobezeit:

§ 10 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 2,

10. der Mindestdauer der förderlichen Fachbildung: § 17 Abs. 1 Nr. 3, § 20 Abs. 1 Nr. 4,

11. dem Erfordernis der II. Fachprüfung für den Leiter eines Musikkorps, wenn der Beamte ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat oder eine anderweitige musikalische Ausbildung erhalten und mindestens drei Jahre ein Polizeimusikkorps erfolgreich geleitet hat.

(2) Ausnahmen von dem Verbot der Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (Absatz 1 Nr. 2) sind nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.

(3) Es entscheiden über Ausnahmen von

- a) den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Vorschriften der Landespersonalausschuß,
- b) den in Absatz 1 Nr. 2, 3, 6 und 9 genannten Vorschriften der Innenminister und der Finanzminister,
- c) den übrigen in Absatz 1 genannten Vorschriften der Innenminister.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten vom 27. Juni 1966. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Änderungsverordnungen.

— GV. NW. 1970 S. 740.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.